

Bundessozialgericht
- 12 RK 2/76 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:.....

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 23. Februar 1977
für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
Sozialgerichts Bayreuth vom 4. Dezember 1975 wird
zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Klägerin wegen ihrer Mitversicherung in der Krankenversicherung (Postbeamtenkrankenkasse) ihres Ehemannes von der Versicherungspflicht zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR) zu befreien ist.

Die am 6. April 1906 geborene Klägerin war von 1928 bis 1932 bei der damaligen Reichspost in Berlin beschäftigt und bei der Reichspostbetriebskrankenkasse versichert. Am 27. Dezember 1972 stellte sie bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) Rentenanspruch, den sie im Juni 1973 wiederholte. Die BfA bewilligte der Klägerin zunächst mit Bescheid vom 24. Januar 1974 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit ab 1. Juli 1973 und dann mit Bescheid vom 22. Mai 1974 diese Rente ab 1. Januar 1973.

Am 28. Juni 1973 ging bei der Beklagten die von der BfA übersandte Meldung zur KVdR nach § 317 Abs 4 Reichsversicherungsordnung (RVO) ein, auf der die Klägerin am 8. Juni 1973 beantragte, sie von der Versicherungspflicht in der KVdR zu befreien, da sie bei ihrem Ehemann in der Postbeamtenkrankenkasse mitversichert sei. Mit Bescheid vom 17. Juli 1973 lehnte die Beklagte diesen Antrag mit der Begründung ab, die Klägerin sei nicht selbst Mitglied der Postbeamtenkrankenkasse, sondern nur Mitversicherte, so daß § 173 a RVO für sie keine Anwendung finde. Der Widerspruch blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 22. Juli 1974). Das Sozialgericht (SG) Bayreuth hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 4. Dezember 1975). Es hat, weil die Beklagte eine Versäumung der Ausschlußfrist des § 173 a Abs 2 Satz 1 RVO nicht geltend gemacht habe, zu Gunsten der Klägerin angenommen, daß der Befreiungsantrag rechtzeitig gestellt worden sei. Als Mitversicherte

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

in der Postbeamtenkrankenkasse ihres Ehemannes habe die Klägerin aber keinen Anspruch auf Befreiung. Wenn der Gesetzgeber auch den Personenkreis der nur Mitversicherten in die Befreiungsvorschrift des § 173 a RVO hätte einbeziehen wollen, dann hätte er sehr wahrscheinlich den Wortlaut dieser Bestimmung anders gefaßt und noch das Wort "mitversichert" eingefügt. Das SG hat gemäß § 161 Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) die Revision unter Übergehung der Berufungsinstanz zugelassen.

Die Klägerin hat Revision eingelegt. Sie rügt eine Verletzung des § 173 a Abs 1 Satz 1 RVO. Sie meint, die Auffassung des SG finde keine ausreichende Stütze im Gesetz, zumindest aber gehe sie von einer viel zu engen Auslegung des § 173 a Abs 1 Satz 1 RVO aus.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des SG aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 17. Juli 1973 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22. Juli 1974 zu verurteilen, dem Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der KVdR zu entsprechen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs 2 SGG) einverstanden erklärt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

II

Die Revision ist als unbegründet zurückzuweisen.

Das SG hat im Ergebnis zu Recht entschieden, daß die Beklagte nicht verpflichtet ist, die Klägerin von der Versicherungspflicht zur KVdR gemäß § 173 a Abs 1 Satz 1 RVO zu befreien.

Die Klägerin hat schon deshalb keinen Anspruch auf Befreiung von der Versicherungspflicht, weil der Antrag nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist des § 173 a Abs 2 Satz 1 RVO gestellt worden ist. Nach dieser Vorschrift ist der Antrag binnen eines Monats nach Eintritt der Versicherungspflicht bei der zuständigen Kasse zu stellen, wobei es genügt, wenn er innerhalb dieser Frist anstatt bei der zuständigen Krankenkasse bei dem Träger der Rentenversicherung oder einer zur Entgegennahme des Rentenanspruchs befugten Stelle eingeht (BSGE 35, 220 = SozR Nr 2 zu § 173 a RVO). Diese Frist ist eine materiell-rechtliche Ausschlußfrist, die von Amts wegen zu beachten ist (BSGE, aaO, mit weiteren Nachweisen). Sie läuft grundsätzlich ab, ohne daß es darauf ankommt, ob der Betroffene ohne sein Verschulden an ihrer Einhaltung gehindert war, oder daß er keine Kenntnis von der gesetzlichen Möglichkeit hatte, sich von der Versicherungspflicht befreien zu lassen (LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 23. März 1973 - L 4 Kr 1535/71 -, Das Beitragsrecht/Meuer 452 B 14; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Stand 15. April 1976, Bd II, 344 g). Gegen die Versäumung einer Ausschlußfrist ist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht möglich (Brackmann, aaO, 448 q, r mit weiteren Nachweisen). Der durch die Versäumung ausgelöste Rechtsnachteil ist nicht mehr abzuwenden und vom Betroffenen hinzunehmen, es sei denn, daß die Berufung auf diese Wirkung der Ausschlußfrist rechtsmißbräuchlich wäre (Urteil des erkennenden Senats vom 25. Oktober 1976 - 12/3 RK 50/75 - mit weiteren Nachweisen). Hierfür besteht aber in vorliegenden Fall kein Anhalt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

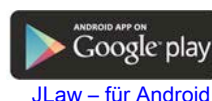
Das SG hat die Rechtsnatur der Ausschlußfrist des § 173 a Abs 2 Satz 1 RVO verkannt. Es hat, obwohl es im Tatbestand seines Urteils selbst festgestellt hat, daß die Klägerin die Befreiung am 8. Juni 1973 beantragt hat, zu Gunsten der Klägerin eine rechtzeitige Antragstellung deshalb angenommen, weil eine Versäumung der Ausschlußfrist nicht geltend gemacht wurde. Dabei hat das SG übersehen, daß die *materiell-rechtliche Ausschlußfrist von Amts wegen* zu beachten ist und es daher nicht im Belieben der Krankenkasse steht, auf ihre Einhaltung zu verzichten. Weder die Beklagte noch das SG durften daher außer acht lassen, daß der Antrag auf Befreiung erst am 8. Juni 1973, also lange nach Ablauf der mit dem Eintritt der Versicherungspflicht am 27. Dezember 1972 (§ 315 a Abs 2 Satz 1 RVO) beginnenden Monatsfrist gestellt worden war, was im übrigen auch aus dem Schreiben des Ehemannes der Klägerin vom 17. Juli 1973 an die Beklagte hervorgeht. Wegen Versäumung der Antragsfrist hat sonach die Klägerin keinen Anspruch auf Befreiung von der Versicherungspflicht zur KVdR, ohne daß es darauf hätte ankommen können, ob die Fristversäumung von ihr selbst verschuldet wurde oder nicht. Es mußte auch dahingestellt bleiben, ob etwa der Rentenversicherungsträger verpflichtet gewesen wäre, die Klägerin bereits nach Eingang des formlosen Rentenanspruchs so rechtzeitig über die Möglichkeit der Befreiung von der KVdR zu informieren, daß deren fristgerechte Beantragung hätte vorgenommen werden können. Denn selbst wenn hier ein vorwerfbares Verhalten gegeben wäre, würde das nicht in den Verantwortungsbereich der Beklagten fallen und die Rechtsbeziehungen zwischen der Klägerin und der Beklagten demnach nicht betreffen.

Da der streitige Anspruch der Klägerin schon wegen der Versäumung der Antragsfrist zu verneinen war, kam es auf die Frage, ob die Mitversicherung der Klägerin in der Krankenversicherung ihres Ehemannes die Befreiung nach § 173 a Abs 1 Satz 1 RVO bewirken kann, nicht mehr an, so daß sie

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

- anders als in dem vom Senat mit Urteil vom gleichen Tag entschiedenen Rechtsstreit 12 RK 26/76 bezüglich der Mitversicherung der Ehefrau eines Bundesbahnbeamten - hier unentschieden bleiben mußte.

Nach alledem ist die Revision gegen das im Ergebnis zu Recht ergangene Urteil des SG zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Vorsitzender Richter
am BSG
ist durch Urlaub
verhindert, seine
Unterschrift beizufügen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)